



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Januar 2024

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		12	17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)	S. 7	
	Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG	S. 2			
	Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG	S. 2			
1	Anerkennung einer Stiftung (Pintarelli und Pickhardt-Stiftung)	S. 2	13	Bekanntmachungstext gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	S. 11
2	Anerkennung einer Stiftung (BTB-Foundation)	S. 3	14	Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Speira GmbH nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA) am Standort Grevenbroich	S. 12
3	Anerkennung einer Stiftung (BVW Familienstiftung)	S. 3	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
4	Anerkennung einer Stiftung (Doris Goldbronn - Stiftung)	S. 3	15	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B1 im Gebiet der Städte Neuss und Düsseldorf	S. 12
5	Anerkennung einer Stiftung (For A Smile Foundation)	S. 3	16	Haushaltssatzung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2024	S. 13
6	Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses der L 419 (1. BA)	S. 3	17	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2024	S. 14
7	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	S. 5	18	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des Niersverbandes	S. 15
8	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art.5 VO 1370/07 und § 108 GWB2	S. 6	19	Verlust eines Polizei-Dienstausweises	S. 15
9	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Wolfgang Richter)	S. 6	20	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3228053876	S. 15
10	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Thomas Horntasch)	S. 6	21	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3229922087	S. 16
11	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Maurice Koonen)	S. 7	22	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 322535624	S. 16
			23	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3221584935	S. 16

Beilage zu Ziffer 8: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art. VO 1370/07 und § 108 GWB2

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der
Bezirksregierung**

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 LZG**

Bezirksregierung Düsseldorf
UBH3X-31105

Düsseldorf, den 13. Dezember 2023

Für
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.09.2023 - Aktenzeichen: UBH3XR-31105 nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34 -
Metrostr. 1
Raum 4016
40235 Düsseldorf

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez. Uwe Leuschel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 2

Öffentliche Zustellung gemäß

§ 10 LZG

Bezirksregierung Düsseldorf
UBH3X-96196

Düsseldorf, den 13. Dezember 2023

Für
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.09.2023 - Aktenzeichen: UBH3XR-96196 nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34 -
Metrostr. 1
Raum 4016
40235 Düsseldorf

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez. Uwe Leuschel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 2

**1 Anerkennung einer Stiftung
(Pintarelli und Pickhardt-Stiftung)**

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2250

Düsseldorf, den 13. Dezember 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Pintarelli und Pickhardt-Stiftung“
mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.12.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 2

2 Anerkennung einer Stiftung (BTB-Foundation)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2361

Düsseldorf, den 14. Dezember 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„BTB-Foundation“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.09.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 3

3 Anerkennung einer Stiftung (BVW Familienstiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2238

Düsseldorf, den 14. Dezember 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„BVW Familienstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.10.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 3

4 Anerkennung einer Stiftung (Doris Goldbronn - Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2141

Düsseldorf, den 14. Dezember 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Doris Goldbronn - Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.09.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 3

5 Anerkennung einer Stiftung (For A Smile Foundation)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2306

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„For A Smile Foundation“

mit Sitz in Meerbusch gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.12.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 3

6 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses der L 419 (1. BA)

Bezirksregierung Düsseldorf
25.04.01.01-02/17

Düsseldorf, den 29. Dezember 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

über die **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.12.2023 und des festgestellten Plans für den vierstreifigen Ausbau der L 419 (Parkstraße) in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö – 1. Bauabschnitt von Bau-km 1+100 bis Bau-km 3+430 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal, Gemarkung Barmen und Ronsdorf.**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.12.2023 (Az.: 25.04.01.01-02/17) ist der Plan des o. g. Vorhabens gem. § 38 Abs. 1 S. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 24.01.2024 bis 07.02.2024** (jeweils einschließlich)

in der Stadt Wuppertal (Rathaus Barmen, Zimmer C-283; montags bis donnerstags 9:00 bis 15:00 Uhr, freitags 9:00 bis 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Offenlagen“ (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen.
Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.
4. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

III.

Der **verfügende Teil des Beschlusses** lautet auszugsweise:

„Der Plan für den Ausbau der Landesstraße L 419 für den Streckenabschnitt zwischen Bau-km 1+100 bis 3+430 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemarkungen Barmen und Ronsdorf der Stadt Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen und Nebenbestimmungen festgestellt.“

Hinweise zum verfügenden Teil

Anlässlich der Planfeststellung wurden ferner im Einvernehmen mit der Stadt Wuppertal Erlaubnisse für mehrere Benutzungen i. S. d. § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwanderinnen und Einwander sowie die von Behörden und Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält **Nebenbestimmungen** zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter. Die Nebenbestimmungen betreffen insbesondere die Konkretisierung des

Bauablaufs und der vorgesehenen Schutzkonzepte, die Entwässerung, den Gewässerschutz, den Schutz vor bauzeitlichen und betriebsbedingten Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Licht) und den Naturschutz, den Brand- und Katastrophenschutz, den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf den Baustellen, den Schutz von Versorgungsanlagen, den Bodenschutz, den Klimaschutz, den Schutz privaten und öffentlichen Eigentums (inkl. Beweissicherung) sowie sonstige öffentliche Belange (z. B. Denkmalschutz, Kampfmittelangelegenheiten).

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie:

- den vierstreifigen Ausbau der L 419 (Parkstraße) in Wuppertal von Lichtscheid bis Erbschlö – 1. Bauabschnitt von Bau-km 1+100 bis Bau-km 3+430,
- in überwiegenden Bereichen die Tieferlegung der Gradienten der L 419 um ca. 2 m,
- die Abrückung von der vorhandenen Bebauung am Knotenpunkt Staubenthaler Straße um bis zu ca. 12 m,
- die teilplanfreie Knotenpunktlösung für die Knotenpunkte Staubenthaler Straße und Erbschlöer Straße,
- den Neubau von Lärmschutzwänden im Bereich der vorhandenen Wohngebiete,
- den Neubau einer Brücke (Parkbrücke) als Verbindungselement zwischen den Ronsdorfer Anlagen und dem Scharpenacken,
- den Neubau einer Bustrasse in Parallelführung zwischen dem Erich-Hoepner-Ring und Am Schmalenhof,

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen, Entwässerungsanlagen und sonstigen Anlagen Dritter.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

„Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.“

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 38 a Nr. 1 StrWG NRW keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

V.

Allgemeine Hinweise

1. Die in den Planunterlagen und dem Beschluss enthaltenen Angaben über Grundstückseigentum und Gewerbebetriebe enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Betroffenen. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird

von der auslegenden Stelle nach Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses Auskunft über die verwendeten Schlüsselnummern erteilt. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Pleschinger

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 3

7 **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 14. Dezember 2023

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 06.12.2023 bekannt.

Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

in der Fassung

des Beschlusses der Verbandsversammlung
vom 21. Juni 2006

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 24.10.2007

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 10.12.2008

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 17.12.2009

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 17.03.2011

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung

vom 12.12.2012

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 12.07.2013

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 27.09.2013

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 12.12.2014

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 30.03.2017

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 07.12.2021

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 23.03.2022

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 13.06.2022

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 06.12.2023

I.

§ 4 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 Grundsätze

(2) Zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen auf der Grundlage von Inhouse-Geschäften gemäß § 108 GWB kann der Zweckverband selbst oder die VRR AöR eine Gesellschaft errichten oder sich an einer Gesellschaft beteiligen.

Im Übrigen ist die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit als Personenbeförderungsunternehmen keine unmittelbare Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

II.

Im § 27 wird einer neuer Absatz 14 eingefügt:

§ 27 Inkrafttreten

(14) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2023 treten zum 01.02.2024 in Kraft.

Im Auftrag

Lena Voß

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 5

8 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art.5 VO 1370/07 und § 108 GWB2

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 15. Dezember 2023

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art.5 VO 1370/07 und § 108 GWB2 bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art.5 VO 1370/07 und § 108 GWB

Ihr Bericht vom 22.11.2023

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art.5 VO 1370/07 und § 108 GWB wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Beendigung der delegierenden Übertragung der Aufgaben „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftlich

Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 ZVS)“ und die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 ZVS)“ von der Stadt Krefeld auf den Zweckverband VRR habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich zeitnah veranlassen. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 GKG weise ich hin.

Die Stadt Krefeld bitte ich entsprechend zu unterrichten.

-siehe Beilage zu Ziffer 8-

Im Auftrag
gez. Lena Voß

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 6

9 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Wolfgang Richter)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-MG24

Düsseldorf, den 20. Dezember 2023

Mit Wirkung zum 01.06.2024 wurde Herr Wolfgang Richter für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Mönchengladbach bestellt. Der Kehrbezirk Mönchengladbach 24 umfasst den Mönchengladbacher Stadtteil Waldhausen.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 6

10 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Thomas Horntasch)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KR17

Düsseldorf, den 14. Dezember 2023

Mit Wirkung zum 01.07.2024 wurde Herr Thomas Horntasch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Krefeld bestellt. Der Kehrbezirk Krefeld 17 umfasst den Stadtteil Hüls.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 7

11 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (m/w/d) (Maurice Koonen)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-RS4

Düsseldorf, den 22. Dezember 2023

Mit Wirkung zum 01.04.2024 wurde Herr Maurice Koonen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 4 in Remscheid bestellt. Der Kehrbezirk Remscheid 4 umfasst Remscheid Stadtmitte sowie den Ortsteil Hasten.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 7

12 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-17. RPÄ

Düsseldorf, den 22. Dezember 2023

17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 95. Sitzung am 14. Dezember 2023 unter TOP 8 den Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gefasst.

Anlass für diese Regionalplanänderung ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA).

Zunächst zu nennen ist hier die mit dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien „Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans

Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie)“ vom 28. Dezember 2022 (MBL NRW. 2023 S. 90, geändert durch Runderlass vom 13. April 2023, MBL NRW. 2023 S. 429) konkretisierte Auslegung des Ziels 10.2-5 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesplanungsbehörde konkretisiert darin u. a., dass „die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie in einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“ durch die Formulierung des Ziels 10.2-5 miterfasst wird. Durch diese Auslegung entsteht ein Widerspruch zu den textlichen Festlegungen des RPD, denn in Ziel 1 des Kapitels 5.5.2 des RPD werden raumbedeutsame Solarenergieanlagen außerhalb „einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen“ ausgeschlossen. Dieser soll mit der 17. Änderung des RPD aufgelöst werden.

Auch mit Blick auf die Erweiterung der Ausschreibungskulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 500 m sowie der „Privilegierung“ von FF-SA gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuches entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m sollen die Kommunen mit der 17. Änderung des RPD zudem in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit FF-SA entlang von Autobahnen und Schienenwegen auch in einem Abstand von 200 m bis zu 500 m planen zu können und damit die vollständige Ausnutzung der Ausschreibungskulisse des EEG durch Bauleitpläne zu ermöglichen.

In dem Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW ist zudem u. a. eine weitreichende Änderung der textlichen Vorgaben zu FF-SA vorgesehen. Durch diese sollen die landesplanerisch zulässigen Bereiche für FF-SA deutlich, über die aktuelle Flächenkulisse des Ziels 10.2-5 LEP NRW hinaus, erweitert werden. Auch vor dem Hintergrund dieser absehbaren Veränderung des landesplanerischen Rahmens zum Ausbau von FF-SA ist eine Änderung der textlichen Festlegungen des RPD zu FF-SA angemessen und folgerichtig.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energieimporten Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und der Planungsregion Düsseldorf sowie als Voraussetzung für die

erforderliche Energiewende und den Klimaschutz soll das Verfahren parallel zum Verfahren der 2. Änderung des LEP NRW erfolgen und nicht erst nach deren In-Kraft-Treten (voraussichtlich 2024) eingeleitet werden.

Das Ziel der 17. Änderung des RPD ist es, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bauplanerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern, die oben dargelegten Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien aufzulösen sowie die in der 2. Änderung des LEP NRW geplante Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) im RPD bereits zu berücksichtigen.

Gegenstand dieser Änderung des RPD ist darüber hinaus die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3g der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) in die Plandarstellung des RPD. Die entsprechenden Planzeichen wurden bereits im Zuge der 11. bzw. 12. Änderung des RPD in die Legende bzw. den RPD eingeführt (siehe Planzeichen 3h in Kapitel 8.1 – Legende und Kategorisierung – des RPD). Die nachrichtliche Übernahme umfasst ausschließlich den Bestand. Das bedeutet, dass keine neuen bzw. geplanten Leitungen dargestellt werden und dass keine Festlegungen im Sinne von § 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) getroffen werden, von denen eine Steuerungswirkung ausgeht. Die nachrichtliche Übernahme dient somit ausschließlich der Abbildung der bestehenden Netzelemente des Höchstspannungsnetzes (d. h. Höchstspannungsfrei- und Höchstspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung \geq 220 kV einschließlich zugehöriger Umspannanlagen und Konverter). Während der Offenlage steht eine digitale Karte der geplanten nachrichtlichen Übernahme des Höchstspannungsnetzes in die Plandarstellung des RPD zu rein informativen Zwecken unter nachfolgendem Link zur Verfügung: <https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/experiencebuilder/experience/?id=6d63203ee133461c8737f0a6a52bccb3>

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- a) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- c) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Unterlagen grundsätzlich – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG – bei der planaufstellenden Stelle für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

26. Januar 2024 bis einschließlich 26. Februar 2024 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>).

Zudem sind die Planunterlagen gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen auf den nachstehenden Internetseiten verlinkt.

Kreis Kleve: <https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich1/bekanntmachungen/>

Kreis Mettmann: <https://www.kreis-mettmann.de/regionalplan>

Rhein-Kreis Neuss:

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltungspolitik/aemterliste/entwicklungs-und-landschaftsplanung-bauen-und-wohnen/dienstleistungen/regionalplanung/>

Kreis Viersen: <https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

Stadt Düsseldorf: <https://www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt>

Stadt Krefeld: <https://www.krefeld.de/de/vermessung/offenlage/>

Stadt Mönchengladbach: <https://www.moenchengladbach.de/de/rathaus/buergerinfo-a-z/planen-bauen-mobilitaet-umwelt-dezernat-vi/fachbereich-stadtentwicklung-und-planung-61/abteilung-stadt-erneuerung-und-stadtentwicklung/flaechennutzungsplanung/landes-und-regionalplanung>

Stadt Remscheid: https://www.remscheid.de/wirtschaft-stadtentwicklung/stadtplanung/beteiligungsverfahren/17_Aenderung_RPD.php

Stadt Solingen: <https://solingen.de/inhalt/verzeichnis/product/835>

Stadt Wuppertal: <https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/regional-plan.php>

Zusätzlich können die Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

3. Etage, Raum 363

montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Auskunft erteilt Ihnen bei Bedarf Herr Stein (Tel.: 0211 475-1748).

Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist

- vorzugsweise per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de),
- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- zur Niederschrift

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Um eine vorherige Terminabsprache zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift sowie zur Einsichtnahme in die Planunterlagen über die E-Mail-Adresse Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de wird gebeten.

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift sowie zur Einsichtnahme in die Planunterlagen: Bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist eine Stellungnahme zur

Niederschrift sowie die Einsichtnahme in die Planunterlagen an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Auch bei den Kreisen und kreisfreien Städten, deren Kontaktdaten nachstehend aufgelistet sind, können Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist in entsprechender Form zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde abgegeben werden.

Kreisverwaltung Kleve

Nassauerallee 15-23

45733 Kleve

Hauptgebäude, Zimmer 1.423 oder E.261

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse planung@kreis-kleve.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Wurbs-Hiller (Tel.: 02821 85-428) oder Herr Hermsen (Tel. 02821 85-570).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Kreisverwaltung Kleve ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Kreisverwaltung Mettmann

Goldberger Straße 30

Postfach

40806 Mettmann

Zimmer 3.106

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse kme@kreis-mettmann.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Görtz (Tel.: 02104 99-2616) oder Herr Reuter (Tel.: 02104 99-2603).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Kreisverwaltung Mettmann ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss

Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,
Wohnen und Bauen,
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

6. Etage, Raum H605
 montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 sowie 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
 freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse planung@rhein-kreis-neuss.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Lansen (Tel.: 02181 601-6112).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabemöglichkeit von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Kreisverwaltung Viersen

Rathausmarkt 3
 41747 Viersen
 Raum 1218 und Raum 1220
 montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 sowie 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse bauen-landschaft-planung@kreisviersen.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Aldenkirchs (Tel.: 02162 39-1424).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Kreisverwaltung Viersen ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Stadtverwaltung Düsseldorf

Stadtplanungsamt
 Brinckmannstraße 5
 40225 Düsseldorf
 Zimmer 4055, Zimmer 4057 und Zimmer 4059
 montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 sowie 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
 freitags: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse bauleitplanung@duesseldorf.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Jung-Lorenz (Tel.: 0211 89-96740) oder Ulrike Geßner (Tel.: 0211 89-96727).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Düsseldorf ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Stadtverwaltung Krefeld

Vermessung, Kataster und Liegenschaften (Zufahrt über Kimplerstraße)
 Oberschlesienstraße 16
 47807 Krefeld
 Zimmer 327
 montags bis freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 montags bis mittwochs: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 donnerstags: 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse fb62@krefeld.de sowie folgender Telefonnummern wird gebeten: Tel.: 02151 86-3846 oder 02151 86-3801.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Steffens (Tel.: 02151 86-3713)

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Krefeld ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Stadtverwaltung Mönchengladbach

Fachbereich 61
 Rathaus Rheydt, Eingang G, Markt 9
 41236 Mönchengladbach
 3. Etage, Zimmer 3054
 montags bis donnerstags: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 freitags: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse regionalplanung@moenchengladbach.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Figgenger (Tel.: 02161 25-9213).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach ist eine Stellungnahme zur Niederschrift am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, sowie am Veilchendienstag, den 13. Februar 2024, nicht möglich.

Stadtverwaltung Remscheid

Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung
 Ludwigstraße 14
 42853 Remscheid
 EG Raum 20

montags, mittwochs und freitags:

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

donnerstags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse staedtebauentwicklung@remscheid.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Knappe (Tel.: 0219116-3057).

Stadtverwaltung Solingen

Walter-Scheel-Platz 1
42651 Solingen
Raum 2.031

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse mobiltaet_generelle_planung@solingen.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Kotterba (Tel.: 0212 290-4512).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Solingen ist eine Stellungnahme zur Niederschrift in der Zeit vom 8. Februar 2024 bis zum 13. Februar 2024 nicht möglich.

Stadtverwaltung Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Johannes-Rau-Platz 1, Eingang Große Flurstraße
42275 Wuppertal
2. Etage, Raum C-205

montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse stadtentwicklung@stadt.wuppertal.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Günther (Tel.: 0202 563-4298).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Wuppertal ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Oliver Stein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 7

13 Bekanntmachungstext gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0569551-0000-420

Düsseldorf, den 03. Januar 2024

Die NOEX AG hat mit Antrag vom 16.03.2023 die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich beantragt. Das Vorhaben wurde am 05.10.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht.

Innerhalb der Einwendungsfrist ging eine form- und fristgerechte Einwendung gegen das Vorhaben ein. Nach Ablauf der Einwendungsfrist habe ich gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobene Einwendung nicht im Rahmen eines Erörterungstermins zu erörtern.

Der Wegfall des Erörterungstermins richtet sich nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV. Die erhobene Einwendung bedarf nach meiner Einschätzung keiner mündlichen Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins. Über die vorgebrachte Einwendung kann unter Heranziehung der vorliegenden Antragsunterlagen entschieden werden.

Der in der Bekanntmachung vom 05.10.2023 für den 25.01.2024 anberaumte Erörterungstermin findet somit nicht statt. Unabhängig von der Durchführung eines Erörterungstermins wird die erhobene Einwendung im Einzelnen in der noch ausstehenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag gewürdigt.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 11

14 **Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Speira GmbH nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA) am Standort Grevenbroich**

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.09 -1314/2021

Düsseldorf, den 2. Januar 2024

Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Speira GmbH nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA) am Standort Grevenbroich

Die Speira GmbH, nachfolgend Antragstellerin, hat am 19.07.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage nach § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die Speira GmbH betreibt als Eigentümerin auf dem eigenen Gelände in Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 2, Flurstück 343 eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage, in der alle Produktionsabwässer der Unternehmerin gesammelt und je nach Qualität gezielt behandelt werden. Folgende Produktionsabwässer fallen bei der großtechnischen, nasschemischen Behandlung von Aluminiumbandoberflächen oder technischen Versorgungseinrichtungen an:

- Alkalisches und saures Abwasser
- Spülwasser
- Kesselabsatzung aus Wärmezentrale
- Regenerate aus Wärmezentrale und Kühlkreisläufen
- Abschlammwasser aus Wärmezentrale und Kühlkreisläufen

- Rückspülwasser aus Wärmezentrale und Kühlkreisläufen

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst die Verlegung und den Neubau der Behandlungsstufe „Nachfällstrecke“.

Die neue Nachfällstrecke wird aus drei Rundbecken mit Durchmessern von je ca. 30 m bestehen. Daraus ergibt sich eine Vergrößerung für die Verweilzeit des zugeführten Wassers. Die neuen Becken werden ein Stauvolumen von ca. 3.400 m³ und ein Nutzvolumen von etwa 2.800 m³ erhalten; die vorhandene Nachfällstrecke hat ein Beckenvolumen von 1.700 m³. Dieses wiederum wird die Prozesszuverlässigkeit deutlich steigern. Als weiterer Nebeneffekt wird der Einsatz von Hilfs- und Betriebsstoffen minimiert werden, welches sich positiv auf die Ökologie und die Wirtschaftlichkeit der Abwasseraufbereitung auswirkt.

Das Vorhaben wurde am 05.10.2023 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Es erfolgte ebenfalls eine Pressemitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag lag in der Zeit vom 12.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Grevenbroich zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 12.10.2023 bis einschließlich 13.12.2023 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher findet der ursprünglich für den 16.01.2023, ab 10.00 Uhr, in der Aluminiumstraße 1, im Raum 131.1, 1.OG der Hauptverwaltung in Grevenbroich vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 12

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

15 **Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B1 im Gebiet der Städte Neuss und Düsseldorf**

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Betriebssitz Gelsenkirchen
BS_4290-2023-0011846/OD_B1/NR(48)

**Öffentliche Bekanntmachung der
Neufestsetzung
einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 1
im Gebiet der Städte Neuss und Düsseldorf**

In der Stadt Neuss, Rhein-Kreis-Neuss und der kreisfreien Stadt Düsseldorf beides Regierungsbezirk Düsseldorf, wird im Zuge der B 1, eine Teilstrecke der Ortsdurchfahrt aufgehoben.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf und nach Anhörung der Städte Neuss und Düsseldorf die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 1 wie folgt aufgehoben:

- 1) von NK 4706 146 F nach NK 4706 153 A
von Station 0,000 nach Station 0,454
(Länge: 0,454 km)
- 2) von NK 4706 146 F nach NK 4706 153 A
von Station 0,454 nach Station 0,801
(Länge: 0,347 km)
(Gesamtlänge: 0,801 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 4706 146

- 3) C nach B (Länge: 0,546 km)
- 4) D nach E (Länge: 0,549 km)
- 5) G nach H (Länge: 0,056 km)
- 6) I nach L (Länge: 0,109 km)
(Gesamtlänge: 1,260 km)

Die Aufhebung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2024

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 19.12.2023

Im Auftrag


Christoph Querdel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 13

**16 Haushaltssatzung des Zweckverbandes
LANDFOLGE Garzweiler
für das Haushaltsjahr 2024**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 – (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf
5.297.400,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
5.263.900,00 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
5.289.800,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
5.289.500,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
12.129.400,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
13.101.500,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
800.000.00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
51.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 650.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 16.120.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 670.000 EUR festgesetzt.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 (3) der Verbandsatzung ein Investitionszuschuss in Höhe von 200.000 EUR erhoben. Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden.

Die Ermittlung des Umlageschlüssels erfolgt laut Satzung durch eine Rangbildung anhand von drei Kriterien (Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau Garzweiler inkl. Betriebsgelände) und anschließender Rundung.

Faktor	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4	Rang 5
Einwohnerzahl*	Mönchengladbach (269.368)	Grevenbroich (64.726)	Erkelenz (44.374)	Jüchen (23.992)	Titz (8.813)
Gemeindefläche	Mönchengladbach (170,47 qkm)	Erkelenz (117,34 qkm)	Grevenbroich (102,5 qkm)	Jüchen (71,87 qkm)	Titz (67,51 qkm)

Flächeninanspruchnahme inkl. Betriebsflächen	Erkelenz (3.880 ha)	Jüchen (2.700 ha)	Grevenbroich (1.840 ha)	Titz (220 ha)	Mönchengladbach (110 ha)
--	---------------------	-------------------	-------------------------	---------------	--------------------------

* Quelle: IT NRW zum Stichtag 30.06.2023

Zur Herleitung der Umlage ist jedem Rang laut § 12 (1) der Zweckverbandssatzung ein Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:

Rang	Anteil an der Verbandsumlage
1	15,00 %
2	9,50 %
3	5,50 %
4	5,00 %
5	0,00 %

Insgesamt ergibt sich somit folgender Anteil der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in %
Mönchengladbach	30,0 %
Erkelenz	30,0 %
Jüchen	17,5 %
Grevenbroich	17,5 %
Titz	5,0 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in EUR
Mönchengladbach	197.250
Erkelenz	197.250
Jüchen	118.188
Grevenbroich	118.188
Titz	39.125

Einzelaufschlüsselung des Investitionszuschusses je Verbandsmitglied gem. § 12 (3) der Satzung:

Verbandsmitglied	Anteil Investitionszuschuss in EUR
Mönchengladbach	56.250
Erkelenz	56.250
Jüchen	35.938
Grevenbroich	35.938
Titz	15.625

§ 7

entfällt

§ 8

entfällt

Jüchen, den 11.12.2023

gez. Harald Zillikens

Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 13

17 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland hat am 28.11.2023 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2024 werden

im Erfolgsplan

die Erträge auf

67.035.100 Euro

die Aufwendungen auf 67.210.100 Euro
Entnahme aus Rücklagen 175.000 Euro

im Vermögensplan
die Einzahlungen auf 5.972.400 Euro
die Ausgaben auf 5.972.400 Euro
festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Ein Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 80 GO NRW öffentlich bekanntgemacht. Er wurde der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde am 29.11.2023 angezeigt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 02.01.2024
ITK-Rheinland
i.A. Susanne Hobes

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 15

18 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des Niersverbandes

Gemäß § 22 a Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993

S. 8), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 8. Dezember 2022 (GV. NRW. 2023 S. 121) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

- Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat in ihrer 39. Sitzung am 7. Dezember 2023 den am 7. Juni 2023 vom Vorstand aufgestellten und mit dem Prüfungsprüfer ohne Einwendungen des Abschlussprüfers vom 5. Juli 2023 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von 310.381.634,92 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 861.710,10 € abgenommen.
- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 21. Dezember 2023

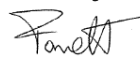
Niersverband
Die Vorständin
i. V. Dr. Wilfried Manheller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 15

19 Verlust eines Polizei-Dienstausweises

Der vom LZPD NRW am 14.10.2016 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. **16078770** ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag


Fassel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 15

20 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3228053876

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3228053876 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 14.12.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 16

21 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3229922087

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3229922087 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 15.03.2024 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 15.12.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 16

22 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 322535624

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3225354624 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 11.12.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 16

23 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3221584935

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221584935 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 15.12.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 16



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de